

O R D E N T L I C H E R H A U S H A L T

0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
00	Landtag
000	Allgemeine Angelegenheiten

1/00000 Bezüge der Abgeordneten 3.289.900

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), LGBl Nr 3/1998 idF LGBl Nr 22/2011, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Den Mitgliedern des Landtages gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Bezüge, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren nach § 4 Abs 6 S.BG 1998 gemäß der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008 über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGBl Nr 69/2008, mit Wirksamkeit 1. Juli 2008:

1. dem Präsidenten des Landtages	Euro	8.976,00
2. dem Zweiten Präsidenten des Landtages	Euro	6.936,00
3. einem Klubvorsitzenden im Landtag	Euro	7.752,00
4. einem Mitglied des Landtages, das nicht unter die Z 1 bis 4 fällt	Euro	4.896,00

Diese Beträge verändern sich jährlich um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Für das Jahr 2012 wurde keine Erhöhung der Bezüge nach dem Bezügegesetz vorgesehen.

In einer zum Zeitpunkt der Budgetierung laufenden Novelle zum S.BG 1998 war im Begutachtungsentwurf vorgesehen, dass hinkünftig laufend (monatlich / vierteljährlich / jährlich) die Anrechnungsbeträge zu überweisen sind. Die Einmalzahlung der bis 31.12.2011 anfallenden Beträge bis März 2012 (ca. Euro 3 Mio.) wurde im Begutachtungsverfahren von der Personalabteilung abgelehnt.

Es wurde daher für die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Einmalzahlung der bis 31.12.2011 anfallenden Anrechnungsbeträge keine entsprechende budgetäre

Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Die mit den Bezugsfestlegungen für Abgeordnete angestrebten Wirkungen sind in den Motivenberichten und Materialien zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und ergeben sich primär aus gesellschafts- und demokratiepolitischen Erwägungen.

1/00001 Ruhe- und Versorgungsbezüge

1.684.900

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (Salzburger Bezügegesetz 1992); LGBL Nr 67/1992 idF LGBL Nr 22/2011

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998), LGBL Nr 3/1998 idF LGBL Nr 22/2011, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die nach den geltenden Bestimmungen zu erbringenden Leistungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Abgeordneten ist budgetäre Vorsorge zu treffen.

Die vorgesehene Erhöhung beinhaltet auch 3 weitere Pensionszahlungen, die im Jahr 2012 anfallen werden.

3. Wirkungsziele:

Die in diesem Ansatz vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der mit den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Ziele. Mit den in den letzten Jahren erfolgten Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen wird ein Auslaufen der "alten" Politikerpensionen erreicht.

2/00001 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Beiträge

366.700

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1992
S.BG 1998

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

1/00002 Landtagspräsidium

72.700

Neben den laufenden Sachausgaben und Repräsentationsaufwendungen ist für die Einsetzung von Enquete-Kommissionen, für Expertenonorare bei Untersuchungsausschüssen, für die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten, für

Gutachten und Expertisen gemäß § 19 Abs 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages, LGBI Nr 26/1999 idgF, sowie für sonstige parlamentarische Aufgabenwahrnehmungen Vorsorge getroffen.

Für den Landtagspräsidenten und den Zweiten Präsidenten des Salzburger Landtages sind analog den Mitgliedern der Landesregierung Verfügungsmittel vorgesehen.

1/00003 Förderung der Landtagsparteien 1.890.600

1. Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBI Nr 79/1981 idgF unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2012;

2. Abschnitt: Unterstützung der Landtagsarbeit

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 8 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes erhalten die Landtagsparteien für Zwecke ihrer politischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit Förderungsmittel des Landes. Die Unterstützung besteht in monatlichen und vierteljährlichen Leistungen.

Im Jahr 2012 werden die monatlichen Leistungen 2.315 Euro je Mandat im Salzburger Landtag betragen. Der Jahresbetrag der vierteljährlichen Leistungen ermittelt sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Anzahl der Mandate der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs und nach den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten der in Landesratsbüros in vergleichbarer Verwendung befindlichen Landesvertragsbediensteten.

Werden den Landtagsparteien vom Amt der Landesregierung Bedienstete zur Verfügung gestellt, vermindert sich der Jahresbetrag entsprechend den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten für diese Bediensteten (§ 10 Abs 4 leg cit).

Die anzurechnenden Personalkosten werden als Refundierung beim H-Ansatz 2/02000 verrechnet.

002 Landeskontrolleinrichtung

1/00200 Landesrechnungshof 1.040.000

1. Rechtliche Grundlage:

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), LGBI Nr 35/1993 idF LGBI Nr 66/2007.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 Abs 2 leg cit ist der Landesrechnungshof, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Organ des Landtages und bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes gebunden. Der Landesrechnungshof besteht aus dem Direktor des Landesrechnungshofes und den für eine wirksame Aufgabenbesorgung erforderlichen Prüfern und weiteren Bediensteten.

Die räumlichen Erfordernisse sind dem Landesrechnungshof entsprechend der sonstigen sachlichen Ausstattung und entsprechend dem Personalstand, die sachlichen Erfordernisse im Rahmen der im Landesvoranschlag für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ansätze von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs 2). Der Direktor des Landesrechnungshofes hat dem Landtag

bis 1. April jeden Jahres die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr bekanntzugeben und eine Übersicht über die diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren zu geben. Diese sind in dem mit den Angelegenheiten der Finanzkontrolle betrauten Ausschuß zu beraten und mit einer Empfehlung der Landesregierung zur Einarbeitung in den Landesvoranschlag für das kommende Jahr weiterzuleiten (§ 2 Abs 3).

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die unabhängige Ausübung der Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofes in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2/00200 Landesrechnungshof

22.000

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

01 Landesregierung

010 Allgemeine Angelegenheiten

1/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder

1.941.600

1. Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Bezügegesetz 1992

Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBL Nr 3/1998 idF LGBL Nr 22/2011, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBL Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBL I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Den Mitgliedern der Landesregierung gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Bezüge, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren gemäß § 4 Abs 6 S.BG 1998 entsprechend der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008 über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGBL Nr 69/2008, mit Wirksamkeit 1. Juli 2008:

- dem Landeshauptmann / der Landeshauptfrau	Euro	15.912,00
- einem Landeshauptmann-Stellvertreter	Euro	14.688,00
- einem Landesrat	Euro	13.872,00

Diese Beträge verändern sich gemäß § 4 Abs 4 S.BG 1998 jährlich um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBL I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Die monatlichen Bezüge der Landeshauptfrau werden entsprechend den Bestim-

mungen des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstigen Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, vom Bund refundiert.

Für das Jahr 2012 wurde keine Erhöhung der Bezüge nach dem Bezügegesetz vorgesehen.

In einer zum Zeitpunkt der Budgetierung laufenden Novelle zum S.BG 1998 war im Begutachtungsentwurf vorgesehen, dass hinkünftig laufend (monatlich / vierteljährlich / jährlich) die Anrechnungsbeträge zu überweisen sind. Die Einmalzahlung der bis 31.12.2011 anfallenden Beträge bis März 2012 (ca. Euro 3 Mio.) wurde im Begutachtungsverfahren von der Personalabteilung abgelehnt. Es wurde daher für die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Einmalzahlung der bis 31.12.2011 anfallenden Anrechnungsbeträge keine entsprechende budgetäre Vorsorge getroffen.

2/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder, Beiträge 510.000

1. Rechtliche Grundlage:
BGBl Nr 273/1972 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:
Die Einnahmen ergeben sich aus dem Kostenersatz des Bundes für die Bezüge der Landeshauptfrau.

1/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.515.500

Rechtliche Grundlagen, inhaltliche Beschreibung, Wirkungsziele:
Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/01000 wird sinngemäß hingewiesen.

Die Erhöhung beinhaltet auch 3 weitere Pensionszahlungen, die im Jahr 2012 anfallen werden.

2/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Beiträge 449.700

Inhaltliche Beschreibung:
Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/01000 wird hingewiesen.
Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

1/01002 Verfügungsmittel der Landesregierung 25.100

Für die Landeshauptfrau (Euro 7.610) sowie für die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte und die Landesrätinnen (je Euro 2.915) sind Verfügungsmittel vorgesehen.

011 Repräsentation

1/01100 Repräsentation 325.300

Nach dem Salzburger Landesverfassungsgesetz vertritt die Landeshauptfrau das Land Salzburg.

Die Repräsentationsausgaben der Landesregierung umfassen die Vorbereitung und Durchführung von Staatsbesuchen, offiziellen Arbeitsbesuchen, Salzburg-Aufenthalten ausländischer Staatsgäste, Delegationen, Empfängen, Gedenkveranstaltungen, Symposien, Tagungen, Enqueten und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen bzw. auch besonderen Jubiläen u.a. Weiters werden aus diesem Ansatz Mitfinanzierungen von internationalen Kongressen, Symposien, Veranstaltungen getätigt. Ebenso wird der Bund bei Veranstaltungen im Land Salzburg ent-

sprechend der finanziellen Möglichkeiten wie in den vergangenen Jahren unterstützt.

012 Ehrungen und Auszeichnungen

1/01200 Ehrungen und Auszeichnungen 71.700

Die rechtlichen Grundlagen sowohl für die Ansätze der Ehrungen und der Übrigen Maßnahmen sind das Salzburger Ehrenzeichengesetz, das Erbhofgesetz, die Salzburger Sport-Auszeichnungsverordnung sowie die entsprechenden Regierungsbeschlüsse, die im jeweiligen Jahr nach Prüfung der beantragten Ehrungen gefasst werden. Aus diesem Ansatz werden u.a. die Kosten für die Nachbeschaffung von Ehrenzeichen und Ehrenbechern des Landes Salzburg, die durch die Landeshauptfrau persönlich überreicht werden, sowie die Organisation und der Ablauf von Ehrungen finanziert.

019 Sonstige Maßnahmen

1/01900 Sicherheitsmaßnahmen 5.000

Für Konfidentengelder sowie für die Anschaffung von Ausrüstungen und Geräten für die Sicherheitseinrichtungen im Land Salzburg werden Mittel des Landes bereitgestellt. Der Betrag ist zumindest seit 2007 unverändert.

02 Amt der Landesregierung

020 Allgemeine Angelegenheiten

1/02000 Amtsbetrieb, Personal 85.181.900

1. Rechtliche Grundlagen:

Dienst- und Besoldungsrecht
Regierungsbeschluss vom 1.2.2010 zur Erreichung der Budget- und Personalstandsziele
Ergebnisvereinbarung der Personalverhandlungen am 30.9./1.10.2009
Arbeitsübereinkommen der Salzburger Landesregierung vom 22.4.2009

2. Inhaltliche Beschreibung; Umfeldentwicklung:

Der Personalaufwand des Amtes der Landesregierung stellt eine wesentliche Kennzahl für den gesamten Personalbereich dar. Dieser ist zuständig für die Sicherstellung einer einwandfreien Personaladministration auf Grundlage der einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die Instrumente im Personalmanagement, die Entwicklung von Grundsätzen und Strategien zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes, die Stellenbewirtschaftung sowie die Personalentwicklung. Hauptziel ist die Schaffung von Voraussetzungen, damit die Verwaltung des Landes Salzburg über die personellen Ressourcen verfügt, um ihren Auftrag in hoch stehender Qualität erbringen zu können.

Die Entwicklung der Dienstposten im Stellenplan ist im Landesvoranschlag gesondert ausgewiesen. Durch die von der Regierung getroffenen Festlegungen zur Umsetzung der Budget- und Personalstandsziele konnten die vorgegebenen Ziele im Wesentlichen erreicht werden. Durch die verstärkte Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung wird die Eigenverantwortung der Dienststellen bzw. der einzelnen Ressorts zur Erreichung der Einsparvorgaben gestärkt und die Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen geschaffen.

Durch den Stellenabbau der letzten Jahre ist die personelle Situation in einigen Bereichen mittlerweile angespannt. Für weitere Personalreduzierungen in den nächsten Jahren ist ein gleichzeitiger Aufgabenabbau daher dringend erforderlich.

In der Landesverwaltung werden auf Grund der steigenden Anforderungen von Seiten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie weiterer Kunden gut qualifizierte Bedienstete benötigt. Spezialistinnen und Spezialisten bestimmter Berufsgruppen sind jedoch bereits heute schwierig zu rekrutieren. Das Land muss daher mit entsprechenden Strategien seine Attraktivität langfristig sichern und bestehende Nachteile gegenüber anderen Marktmitbewerbern wettmachen (zB Einführung eines neuen Gehaltssystems, kürzere Aufnahmeverfahren). Die demografische Entwicklung und die Auswirkungen des Personalaufnahmestopps werden dazu führen, dass der Anteil an älteren Bediensteten in der Landesverwaltung weiter zunimmt. Dem dadurch drohenden Wissensverlust durch Pensionierungswellen in den nächsten Jahren ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Auf Grund der stetig steigenden Herausforderungen im beruflichen wie im privaten Umfeld der Bediensteten sind vermehrte Anstrengungen im Bereich der betrieblichen Gesundheit erforderlich. Geeignete Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsprävention sollen ihren Beitrag zur Sicherstellung der personellen Ressourcen leisten und einen besseren Umgang mit Stress ermöglichen.

Der Druck, mit weniger Ressourcen die Aufgabenvielfalt der Landesverwaltung zu bewältigen, hält an. In wie weit die vom Bund angekündigten Reformen im Verwaltungsbereich umgesetzt werden, ist derzeit nicht realistisch abschätzbar. Für die im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehene Einführung von Landesverwaltungsgerichten, die jedenfalls mit Mehrkosten für das Land verbunden wäre, ist daher derzeit keine budgetäre Vorsorge getroffen.

Berücksichtigt wurden bei der Budgetierung des Personalaufwands für das Amt der Landesregierung der tatsächliche Ist-Stand zum Stichtag 1. Juli 2011 auf Grundlage der derzeit geltenden bezugsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vorrückungen, der Beförderungen, der Gehaltserhöhungen für das Jahr 2011 (Nachholung) und der voraussichtlichen Gehaltserhöhungen für das Jahr 2012.

Die vom Dienstgeber zu leistenden Beiträge zur Mitarbeitervorsorge und Pensionskasse wurden bei allen relevanten Ansätzen entsprechend budgetiert (Anhebung auf 0,75 %).

3. Wirkungsziele der Ausgaben/Einnahmen mit konkreten Maßnahmen:

Wirkungsziel:

Die notwendigen personellen Ressourcen sind langfristig sichergestellt.

Maßnahmen

Kommunikationsmaßnahmen zur erfolgreichen Positionierung gegenüber Mitbewerbern

Einführung eines neuen Gehaltsschemas für neu eintretende Landesbedienstete

Umsetzungsmaßnahmen im Demografiemanagement (verstärkter Einsatz von lang- und mittelfristigen Personalplanungen in den Dienststellen, Personalentwicklungsmaßnahmen, Konzeption von Wissenstransfer-Modellen):

Umsetzungsmaßnahmen Gesundheitsprävention (Umgang mit Stress, gesunde Ernährung etc)

Maßnahmen zur Beschleunigung von Auswahl- und Bestellungsverfahren

Gewährung freiwilliger Sozialleistungen zur Aufrechterhaltung der

Mitarbeiterattraktivität.

Wirkungsziel:

Die Personalplanung ist an den strategischen Gesamtzielen und zukünftigen Entwicklungen ausgerichtet.

Maßnahmen

Verschränkung von Aufgaben- und Personalplanung

Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen vorgesehenen Maßnahmen

Einführung von Zielvereinbarungen für Spitzenführungskräfte im Rahmen des neuen Gehaltsschemas

Überprüfung der dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes im Hinblick auf Wirkung und Abwicklung

Kommunikationsmaßnahmen zur transparenten Information der Führungskräfte und Bediensteten

Wirkungsziel:

Ausbildungsprogramme bewirken persönlichen und dienstlichen Nutzen

Maßnahmen

Einführung eines Trainee-Programmes

Weiterentwicklung des Führungsverständnisses durch Einsatz entsprechender Instrumente

Abstimmung Lehrlingsaufnahmen mit Dienstposten für Anschlussarbeitsplätze

Wirkungsziel:

Die Personaladministration erfolgt korrekt und mitarbeiterorientiert.

Maßnahmen

Sicherstellung der rechtzeitigen Auszahlung der Löhne

Aufsuchende Beratung der MitarbeiterInnen in den Dienststellen

Maßnahmen zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs

Inhaltliche Beschreibung:

Die Kosten für die Unterbringung der Lehrlinge während der Berufsschule sind im Jahr 2011 deutlich gestiegen. Weiters fallen auch noch sonstige Kosten wie Lernmittelbeiträge, Fahrtkosten und Prüfungsgebühren an die in diesem Ansatz berücksichtigt sind.

Wirkungsziele:

Durch den erhöhten Budgetansatz werden bestmögliche Rahmenbedingungen für die Lehrlingsausbildung beim Land sichergestellt.

2/02000 Amtsbetrieb, Ersätze für Personal

4.488.500

Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Personalkosten-Rückverrechnungen und aus Bezugserstattungen für Landesbedienstete in anderen Dienstverwendungen.

1/02001 Amtsbetrieb

2.119.700

1. Gesetzliche Grundlage:

§1,§2 der Geschäftsordnung für das Amt der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 106/1974 idF 85/1993.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unter den Amtssachaufwendungen sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig

zu erhalten und zu betreiben.

Bei diesem Haushaltsansatz wurde für folgende Erfordernisse Vorsorge getroffen:

- Anschaffung der erforderlichen Büromittel
- Ankauf von Druckwerken
- Ankauf von Fachbüchern, Fachzeitschriften, Normen und technischen Regelwerken
- Beschaffung von Schutzbekleidungen und Ausrüstungsgegenständen
- Beschaffung von Arbeitsbehelfen
- Ankauf medizinischer Behelfe
- Ankauf von Papier
- Miet- und Betriebskosten anl. von Tagungen, Expertentreffen, Informationsveranstaltungen und Messen etc.
- Instandhaltungskosten für Maschinen und Geräte
- Portogebühren
- Transportkosten
- Gerichts- und Anwaltskosten
- Buchbindearbeiten
- Zeitungseinschaltungen
- Ankauf von Büromaschinen
- Ankauf von Geräten für die Sicherheitsverwaltung
- Ankauf von Druckerei- und Postbearbeitungsmaschinen
- Ankauf von sonstigen technischen Geräten, die für den Amtsbetrieb notwendig sind
- Kosten für die Entsorgung von Altpapier und Chemikalien
- Übrige Ausgaben der Landesverwaltung (kleinere Bewirtungen anl. von Besprechungen, Informationsveranstaltungen etc.).
Bewirtungen anlässlich von turnusmäßigen Veranstaltungen oder Tagungen z.B. der Seilbahntechniker, der Veterinärmediziner, der Personalreferenten, der Finanzreferenten etc.).

3. Wirkungsziele:

Eine entsprechende, ausreichende budgetäre Vorsorge ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des ordentlichen Amtsbetriebes beim Amt der Salzburger Landesregierung.

2/02001 Amtsbetrieb, sonstige Ersätze

3.482.600

Die Einnahmen ergeben sich aus der Einhebung von Verwaltungskostenersätzen (z.B. Tourismusgesetz LGBl Nr 43/2003), von Ersätzen für Druckwerke (z.B. Anfertigung von Kopien), Ersätze für Leistungen der Post (z.B. Refundierung Portokosten), Verkauf von Altmaterial, Kommissionsgebühren (LGBl Nr 110/2001), Verfahrenskostenersätzen (z.B. VWGH, VFGH), Einhebung von Beförsterungsbeiträgen (LGBl Nr 99/1987), Verwaltungsstrafen und Rückersätzen des Bundes.

1/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse

9.260.600

1. Rechtliche Grundlagen:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 17.10.2005, Zahl 2009-1661/40-2005, wurden die "Salzburger Landesliegenschaften (SLL)" als betriebsähnliche Einrichtung des Landes gegründet. Die Salzburger Landesliegenschaften sind der Abteilung Finanz- und Vermögensverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung angeschlossen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Den Salzburger Landesliegenschaften obliegen Verwaltung und Betriebsführung

hinsichtlich aller Liegenschaften des Landes mit Ausnahme der der Abteilung 4 zugewiesenen Liegenschaften. Die Betriebsführung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Wahrung der Finanzinteressen des Landes zu erfolgen.

Für den Bereich der Amtsgebäude sind die Salzburger Landesliegenschaften grundsätzlich bezüglich Erwerb, Pacht bzw. Veräußerung und Verpachtung sowie bauliche Ausstattung und Instandhaltung betraut.

Im gegenständlichen Haushaltsansatz ist für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für notwendige Adaptierungsmaßnahmen in den eigenen und angemieteten Amtsgebäuden finanzielle Vorsorge getroffen.

Zu den Amtsgebäuden des Landes zählen:

- Chiemseehof
 - Bürgerzentrum am Bahnhof
 - Kaigasse 2, 2A, 14 - 18
 - Mozartplatz 8 - 10
 - Michael-Pacher-Straße 27, 28, 36, 40
 - Nonnbergstiege 2
 - Pfeiffergasse 7
 - Rainerstraße 27
 - Sebastian-Stief-Gasse 2 - 4
 - Gstättergasse 10
 - Südtiroler Platz 11
 - Oberst-Lepperdinger-Straße 21
 - Otto-Holzbauer-Straße 1 - 3
 - Sigmund-Haffner-Gasse 11
 - Franziskanergasse 5A
 - Glockengasse 4C
 - Ulrich-Schreier-Straße 18
- usw.

2/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse

1.290.800

Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, Betriebskostenersätzen, Beiträgen des Bundes, etc.

Gebarungsübersicht	2011	2012
Leistungen für Personal	Euro 1.666.600	Euro 1.893.600
Amtssachausgaben	Euro 6.751.100	Euro 7.164.000
Ausgaben für Anlagen	Euro 263.700	Euro 203.000
Summe Ausgaben	Euro 8.681.400	Euro 9.260.600
Einnahmen m. Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro 689.800
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 402.100	Euro 601.000
Summe Einnahmen	Euro 402.100	Euro 1.290.800
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 8.279.300	- Euro 7.969.800

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/02020 Dienstkraftwagen**553.000**

Im Rahmen des im Jahr 2003 begonnenen Pilotprojektes (Benützung von Dienst-Pkw statt Privat-Pkw) wurden bisher insgesamt zusätzlich 44 DFZ angeschafft. Diese Maßnahme führte zu beträchtlichen Kosteneinsparungen im Bereich der Reisekosten. Der höhere Fahrzeugbestand (allein in den Jahren 2010 und 2011 um 11 Fahrzeuge) wirkt sich allerdings bei den Treibstoffkosten aus, weshalb auch im Jahr 2012 mit höheren Kosten gerechnet werden muss. Weiters sind im Jahr 2012 zumindest 6 Fahrzeuge auszutauschen.

2/02020 Dienstkraftwagen**82.600**

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf der Altfahrzeuge, aus Rücker-sätzen von Betriebskosten, Schadensabgeltungen nach Unfällen durch Fremd-verschulden und Kostenersätzen gemäß § 10 Salzburger Bezügegesetz 1998.

1/02030 Elektronische Datenverarbeitung**4.836.800****1. Rechtliche Grundlagen:**

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind durch die Auftraggeber zu bedecken.

2. Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben mit Fallzahlen:

Die Landesinformatik hat zur Gewährleistung eines den Anforderungen der Dienststellen entsprechenden EDV- und Telekommunikationsbetriebes für Folgendes vorgesorgt:

- Ankauf, Miete, Wartung von Standard- und Individualsoftware
- Ankauf, Instandhaltung und Wartung von Hardware und Telekommunikationseinrichtungen
- Ankauf von Klein- und Installationsmaterial
- Ankauf von Druckerverbrauchsmaterial
- Gebühren für Datenleitungen
- Fernspreckgebühren
- Gebühren für die Nutzung von Informationsdiensten
- EDV-Systemberatung und sonstige Unterstützungsleistungen
- Outsourcing und Outtasking

Fallzahlen (gerundet):

- 2.950 Personal-Computer (davon 18% Laptops)
 - 670 Drucker (davon 27% Farbgeräte)
- 2.500 Telefon-Nebenstellen
 - 760 Mobiltelefone
 - 160 Mobile Datenkarten
 - 760 PC-Softwareprodukte
 - 70 TB Datenspeicher (davon 29% Read-Only-Speicher)
 - 230 Server
 - 70 zu versorgende Standorte
 - 300 eigenentwickelte Software-Produkte

3. Wirkungsziele der Ausgaben mit konkreten Maßnahmen:

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die Wirkungsziele sind durch die Auftraggeber zu bedecken.

2/02030 Elektronische Datenverarbeitung**1.985.600****1. Rechtliche Grundlagen:**

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind durch die Auftraggeber zu bedecken. Darüber hinaus werden auf Grund langjähriger Vereinbarungen Dienstleistungen für Dritte (insb. Landesschulrat, Gemeindeservice, Stadt Hallein, Land Vorarlberg) erbracht.

2. Inhaltliche Beschreibung der Einnahmen mit Fallzahlen:

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen durch die Bezirkshauptmannschaften, die SALK und diverse andere Landes-Einrichtungen. Weiters ergeben sich Einnahmen infolge der EDV/Telekommunikations-Unterstützung für Dritte (insb. für die Stadt Hallein, im Rahmen des Gemeindeservices, für den Landesschulrat und für das Land Vorarlberg).

Die Tarife der zu verrechnenden Dienstleistungen fußen auf der Preisliste der Landesinformatik und ergeben sich aus der Kostenrechnung.

Rund 27% aller PCs stehen in den BHs, betriebsähnlichen und sonstigen Einrichtungen; die SALK, die Stadt Hallein und das Gemeindeservice werden mit EDV-Anwendungen im Bereich Personalwesen versorgt, der Landesschulrat erhält EDV/Telekommunikations-Dienstleistungen für die Bezirksschulräte, für das Land Vorarlberg wird die Anwendung "Fremdenpolizeiwesen" betrieben (die das Land Salzburg auch für sich selbst entwickelt hat und betreibt).

3. Wirkungsziele der Einnahmen mit konkreten Maßnahmen:

Mit den Einnahmen werden die Ausgaben bedeckt.

1/02031 salzburg.at**78.000**

Für Betrieb und Erweiterung der Web-Adresse www.salzburg.at wird Vorsorge getroffen.

1/02090 Verbindungsstelle der Bundesländer**188.100**

Für 2012 wird für die Verbindungsstelle der Bundesländer ein Gesamtaufwand von 188.100 Euro angenommen.

Der Anteil des Landes Salzburg beträgt dabei 8,24 % des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Abganges der Verbindungsstelle der Bundesländer von voraussichtlich 2.282.200 Euro. Der Großteil des Abganges (nämlich 81 %) betrifft Personalaufwendungen.

1/02091 EU - Verbindungsbüro Brüssel**24.900**

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebes des Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel. Vorgesorgt ist unter anderem für Büroausstattung und -betrieb, Fachliteratur und Veranstaltungsorganisation.

1/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen**200.000****1. Rechtliche Grundlage:**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Behinderter (Behinderteneinstellungsgesetz), BGBl Nr 22/1970 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 leg cit sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, begünstigte Behinderte im Sinne dieses Gesetzes einzustellen.

Die Dienstgeber haben eine Ausgleichstaxe zu entrichten, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs 1 leg cit).

Die Ausgleichstaxe beträgt ab 1.7.2001 Euro 196,22 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre. Ab 1. Jänner 2004 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres wird dieser Betrag mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht.

Für den Bereich der Landesverwaltung wird die Quote nach dem Behinderteneinstellungsgesetz übererfüllt. Das Land Salzburg hat aber Ausgleichstaxen für die Landeslehrer und die Bediensteten in den Salzburger Landeskliniken zu erbringen.

3. Wirkungsziele:

Menschen mit Behinderung erhalten dadurch die Möglichkeit aktiv am Berufsleben teilzunehmen.

2/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen 160.200

Inhaltliche Beschreibung:

Einnahmen ergeben sich aus erwarteten Kostenersätzen der Landeskliniken Salzburg und aus Erstattungsbeträgen des Bundes.

1/02099 Versicherungen - allgemein 262.000

Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Versicherungsgestion des Landes ist der Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/9-R 1580/6-1991, der einheitliche Grundsätze der Risikopolitik (Katastrophen-, Interessens-, Zwangsprinzip) regelt. Auf seiner Grundlage werden in enger Kooperation mit dem beauftragten Versicherungsberater, der Firma GrECO International AG, die Versicherungsverträge abgeschlossen.

2/02099 Versicherungen - allgemein 1.000

Verrechnungsansatz

021 Information und Dokumentation

1/02100 Presse- und Informationszentrum 365.700

Aus diesen Geldern werden die Marketing- und Serviceleistungen des Landespressebüros für Landespolitik und -verwaltung, der Fotodienst, Dienste der Austria Presse Agentur (APA) sowie die Konzeption neuer Angebote und Strategien bestritten. Für die Vergabe des Rene-Marcic-Preises im Jahr 2012 wurde budgetäre Vorsorge getroffen. Die Vergabe erfolgt jeweils auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses.

2/02100 Presse- und Informationszentrum 2.200

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Fotodienst und dem Verkauf von DVD-Produktionen aus dem Webshop.

1/02102 Salzburger Landeszeitung 4.700

Die Versandkosten für die amtliche Salzburger Landeszeitung werden aus diesem Ansatz bestritten.

2/02102 Salzburger Landeszeitung 73.400

Die Einnahmen resultieren aus amtlichen Einschaltungen in der Salzburger Landeszeitung sowie der Internetausschreibungen unter www.salzburg.gv.at/ausschreibungen.

1/02103 Publikationen 59.100

Vorsorge für Publikationen des Landespressebüros.

2/02103 Publikationen 7.600

Einnahmen werden aus dem Verkauf von Publikationen aus der Schriftenreihe des Landespressebüros sowie aus Inseraten und Sponsorbeiträgen erwartet.

022 Raumordnung und Raumplanung

Aus diesem Kredit werden wissenschaftliche Erhebungen und Grundlagenforschungen, die Erstellung und Auswertung von Planunterlagen, die Ausarbeitung von Modellen der örtlichen Raumplanung, die gesetzlich vorgeschriebene Raumforschung nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 sowie die Bearbeitung von Entwicklungsprogrammen vorgenommen.

Schwerpunkte bilden die Ausarbeitung von Planungsunterlagen, die Erstellung bzw. Überarbeitung von Sachprogrammen, sowie die Vorsorge für Grundlagen und Gutachten zur Ausarbeitung von Standortverordnungen. Dazu kommt der Ankauf von Basisdaten, Fachdaten und Technologien zum Ausbau des SAGIS (zB Laser-scanbefliegung, Orthofotos, Digitale Katastralmappe, Grundstücksdatenbank, GIS-Online, GIS-Portal Österreich und Infrastrukturdaten). Für die verpflichtende Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU wurde vorgesorgt. Weiters werden aus diesem Kredit Publikationen, zB die Raumordnungszeit-schrift, das Handbuch Raumordnung, verbindlich erklärte Sachprogramme, Kurzfassungen von Regionalprogrammen und Regionalen Entwicklungskonzepten finanziert.

Für Studien, Gutachten und Projekte im Rahmen der Raumforschung und grenz-überschreitenden Raumplanung und für Aufwendungen aus Anlass von Gesetzes-novellen wurden ebenfalls Vorkehrungen getroffen.

Es werden hier auch EU-kofinanzierungsfähige Projekte, Beiträge an Regional-verbände, der laufende Aufwand des Salzburger Instituts für Raumordnung und Wohnen und der Salzburger Ortsnamenkommission, der Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Raumordnungskonferenz und Zinszuschüsse an die Land-Invest abgewickelt.

1/02200 Raumplanung 805.300

Aus diesem Kredit werden wissenschaftliche Erhebungen und Grundlagenfor-schungen, die Erstellung und Auswertung von Planunterlagen, die gesetzlich vorgeschriebene Raumforschung nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 sowie die Bearbeitung von Entwicklungsprogrammen vorgenommen.

Schwerpunkte bilden die Ausarbeitung von Planungsunterlagen, die Erstellung bzw. Überarbeitung von Sachprogrammen, sowie die Vorsorge für Grundlagen und Gutachten zur Ausarbeitung von Standortverordnungen. Dazu kommt der Ankauf von Basisdaten, Fachdaten und Technologien zum Ausbau des SAGIS (zB Laser-scanbefliegung, Orthofotos, Digitale Katastralmappe, Grundstücksdatenbank,

GIS-Online, GIS-Portal Österreich und Infrastrukturdaten). Für die verpflichtende Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU wurde vorgesorgt.

Weiters werden aus diesem Kredit Publikationen, zB die Raumordnungszeitschrift, das Handbuch Raumordnung, verbindlich erklärte Sachprogramme, Kurzfassungen von Regionalprogrammen und Regionalen Entwicklungskonzepten finanziert.

Für Studien, Gutachten und Projekte im Rahmen der Raumforschung und grenzüberschreitenden Raumplanung und für Aufwendungen aus Anlass von Gesetzesnovellen wurden ebenfalls Vorkehrungen getroffen.

2/02200 Raumplanung 222.000

Die Einnahmen der Abteilung Raumplanung setzen sich zusammen aus:

- Gebühren und Schutzgebühren für Publikationen der Landesplanungsstelle (zB Handbuch Raumordnung)
- Einnahmen bei Weitergabe von SAGIS-Daten
- Einnahmen der anteiligen Kosten aller Bundesländer für das GIS-Portal
- Einnahmen durch Kostenrefundierung für Gutachten bei Verfahren zu Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe
- Einnahmen durch Zahlungen des Bundes für geförderte nationale und internationale Forschungsprojekte, durch Zahlung der Europäischen Union für gewährte Förderungen im Rahmen der Strukturfonds, durch Vergütungen der Kofinanzierungsbeiträge der EU und von Vergütungen für Raumforschungsprojekte.

1/02201 Regionalplanung 174.500

Für die Beteiligung des Landes an den Kosten zur Ausarbeitung von Regionalprogrammen und regionalen Entwicklungskonzepten gemäß § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes, LGBl Nr 30/2009 idgF, wurde vorgesorgt (Regierungsbeschluss vom 3.7.1995, Zahl 0/91-593/78-1995).

Weiters wird mit diesen Mitteln Vorsorge für nationale Kofinanzierungen im Bereich der EU-Regionalpolitik getroffen.

1/02202 Land-Invest 16.400

Die Land-Invest wurde auf Grund von Beschlüssen der Landesregierung gegründet (Grundlage ist ROG 1992). Grundsatzbeschluss über Gründung: 0/9-R1630/3-1993 vom 29.3.1993; Genehmigung des Gesellschaftsvertrages: 0/9-R1630/4-1993 vom 10.5.1993; Geschäftsordnung für den Geschäftsführer: 0/9-R1630/11-1993 vom 18.10.1993 und Mustertreuhandvertrag (ua Zinsenzuschüsse): 0/91-1725/17-1994 vom 29.9.1994. Die Mittel für die Land-Invest für das Jahr 2012 dienen der Vorsorge für treuhänderische Grundkäufe der Land-Invest für die Gemeinden. Die Verpflichtung des Landes hängt vom jeweiligen Geschäftsvolumen der Land-Invest bzw von der Bereitschaft der auftraggebenden Gemeinden, ihrerseits Zinsenzuschüsse zu gewähren, ab.

1/02203 Raumplanung (Baurecht) 20.000

Dieser Posten dient der Vorsorge für die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Fachgutachten, zu Grundlagenerhebungen und wissenschaftliche Studien sowie der Bedeckung von Aufwendungen aus Anlass von Gesetzesnovellen (zB Baurechtsnovelle).

1/02211 Gemeindeentwicklung**784.100**

Mit Regierungsbeschluss vom 26.3.1993, Zahl 0/91-877/85-1993, wurde die Auslagerung der Landesstelle für Dorf- und Stadterneuerung genehmigt. Dem Beschluss entsprechend werden die Aufgaben der Dorf- und Stadterneuerung vom Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung im SIR und der Schule der Dorferneuerung im Salzburger Bildungswerk wahrgenommen.

Für die Aufgabenerfüllung sind im oben erwähnten Regierungsbeschluss Beiträge für Personal- und Sachsubvention sowie Projektförderungen eingeplant.

Zur Unterstützung der Dorferneuerungsprojekte ist auch die Vergabe von Förderungsmitteln für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Bürgerbeteiligung, Bestandsaufnahmen, Planungen und Konzepte sowie für Einzelmaßnahmen vorgesehen.

In einer Studie wurde aufgezeigt, dass der Einsatz von Förderungsmitteln im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung ein Vielfaches an Investitionen im privaten Bereich bewirkt und damit eine regionale Wirtschaftsbelebung erzeugt wird.

1/02220 Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen**230.000**

Das SIR ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Hauptaufgaben im Bereich Raumforschung bzw. Grundlagenforschung für die Raumplanung, Wohnberatung, Wohnbauforschung, im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung sowie im Energiebereich liegen. Der Vorstand des SIR ist das leitende Organ des Vereins und setzt sich ausschließlich aus Experten zu den Fachbereichen Raumordnung, Wohnungswesen und Umweltschutz zusammen.

Das SIR bietet seine Dienstleistungen den Mitgliedern (insbesondere den Gemeinden des Landes Salzburg) und anderen öffentlichen Körperschaften sowie auch der Privatwirtschaft an. Weiters wird vom SIR ein breites Fortbildungsprogramm im Bereich Raumplanung angeboten. Das SIR verfügt zudem über eine äußerst umfangreiche Fachbibliothek zu den Fachbereichen Raumplanung, Wohnbauforschung sowie Dorf- und Stadterneuerung mit mehr als 8500 Publikationen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen eine Landessubvention zur Verfügung gestellt.

Gemäß der Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen - SIR, gewährt das Land Salzburg im Jahr 2012 dem SIR eine finanzielle Förderung, zahlbar in zwei Teilbeträgen, Subvention an das SIR und anteilige Dienstgeberbeiträge und fiktive Pensionsrücklagen. Grundlage dazu ist der Regierungsbeschluss vom 11.10.1999, Zahl 0/91-77/96-1999.

1/02230 Österreichische Raumordnungskonferenz**42.000**

Das ÖROK-Budget und die Mitgliedsbeiträge der Länder werden von ihren Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung der Stellvertreterkommission beschlossen. Die Länder haben gemäß § 16 (3) der ÖROK-Geschäftsordnung 48 % des durch Mitgliedsbeiträge abzudeckenden Gesamtaufwands zu tragen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt gemäß Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Juni 1972 zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % linear. Der Mitgliedsbeitrag wird für die Erfüllung der in der Geschäftsordnung der ÖROK festgelegten Aufgaben verwendet (siehe www.oerok.gv.at).

Diese Aufgaben sind insbesondere:

- Durchführung von nationalen Raumforschungsprojekten (zB Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume).
- Die Koordinationsaufgaben in der österreichischen Regionalpolitik (wahrgenommen durch die Abteilung 1).

- Die Koordinationsaufgaben zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

1/02240 Salzburger Ortsnamenkommission

7.400

Die Salzburger Ortsnamenkommission besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die in verschiedenen Fachgebieten tätig sind. Von der Kommission werden Ortsnamen erfasst und gesammelt - insbesondere historische Ortsnamen, um die Bedeutung der Namen zu bewahren -, die Arbeiten an der Salzburger Ortsnamenkartei werden weitergeführt, bei der Einführung von Straßennamen und bei der richtigen Schreibweise für Orts- und Gewässernamen wird Hilfestellung geleistet.

Der Beitrag des Landes dient einerseits zur Weiterführung der Arbeiten an der Salzburger Ortsnamendatei sowie andererseits zur Erstellung eines Salzburger Ortsnamenbuches.

Aufgabe der Salzburger Ortsnamenkommission ist die Beratung des Salzburger Landtages, der Salzburger Landesregierung und der Landeshauptfrau von Salzburg (als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung) sowie von Dienststellen und Institutionen im Bundesland Salzburg in allen Angelegenheiten geographischer Namen (Toponomastik).

023 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter

421.000

1. Gesetzliche Grundlage:

§1,§2 der Geschäftsordnung für das Amt der Salzburger Landesregierung LGBL Nr 106/1974 idF LGBL Nr 85/1993

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unter den Amtssachaufwendungen sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Bedingt durch fehlende Personalressourcen, fehlendem Fachwissen in bestimmten Fachbereichen müssen externe Aufträge erteilt werden.

Um die zu erfüllenden Aufgaben (bis auf wenige Ausnahmen Pflichtausgaben!) erledigen zu können, wurde für folgende Erfordernisse vorgesorgt:

- Honorare für Werkverträge (z.B. AMD; Evaluierung der Dienststellen des Amtes gemäß Bedienstetenschutzbestimmungen (LGBL Nr 103/2000 idgF, Bedienstetenschutzgesetz), Werkverträge für die Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen Ref.0/03).
- Honorare für ärztliche Gutachten zur Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit von Landeslehrern/innen sowie von Mitarbeitern/innen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften, den Sonderverwaltungsbehörden und den betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes für den Fall, dass Befundungen durch Amtsärzte nicht möglich bzw. nicht ausreichend sind Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 idgF., Sbg.Landes-Beamtenengesetz 1987 idgF.
- Leistungen an Volontäre
- Projekt Global Solidarity 2012 (Jugend übernimmt Verantwortung)
- Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitglieder bei Kommissionen und Beiräten des Landes (LGBL Nr 145/1993 idgF, Sitzungsgeldentschädigungsverordnung)
- Maßnahmen zum Schutz des Waldes bzw. des Waldbodens (Regierungsbeschluss vom 13.3.1989; Zahl 0/91-1298/88-1989)
- Kostenersatz für die Nutzung des statistischen Informationssystems der Statistik Austria und Kosten für statistische Auswertungen und Prognosen
- Kosten für Übersetzungen

- Kosten für Dolmetscher (Fremdsprachen, Gebärdensprache etc.)
- Kosten für die Wartung des Salzburger Jagdkatasters durch die Salzburger Jägerschaft (LGBl Nr 100/1993 idgF, Jagdgesetz)
- Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen gemäß Vermarktungsnormengesetz bei Lebensmittelgroßhändlern und Lebensmittelverteilungszentren (BGBI I Nr 68/2007 VNG idgF).
- Kosten für den Sachaufwand der Salzburger Landeshilfe (gem. § 8 des Regulatives der Landeshilfe)
- Kosten für die Betreuung und Wartung von Seenverkehrszeichen (BGBI Nr 62/1997 idgF, Schifffahrtsgesetz)
- Versicherungen (Regierungsbeschluss Zahl 0/9-R1580/6-1991 vom 6.5.1991)
- Kosten für Überprüfungen von landwirtschaftlichen Seilbahnen mit Werkverkehr (LGBl Nr 38/1966 idgF, Landwirtschafts-Werkverkehrsmaterial-seilbahnverordnung).

3. Wirkungsziele:

Eine entsprechende budgetäre Vorsorge ist für die Erfüllung der rechtlich bzw. vertraglich vorgegebenen Aufgaben sicherzustellen.

2/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter 50.200

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung von Versicherungsprämien. Versicherungsgestaltung des Landes Salzburg (Regierungsbeschluss Zl.0/9-R 1580/6-1991 vom 6.5.1991).

1/02301 Staatsbürgerschaftsevidenz 233.600

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985), BGBI Nr 311/1985 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12.11.1999, LGBl Nr 106/1999, mit der der Bauschbetrag für den Ersatz der aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsenen Kosten festgelegt wird.

Gemäß § 48 leg cit hat das Land den Gemeinden jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Die Festlegung der konkreten Höhe erfolgt durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

1/02302 Altstadterhaltungskommission 82.200

1. Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBl Nr 50/1980 idF LGBl Nr 65/2004

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die Bezahlung von Sitzungsgeldern und Entschädigungszahlungen für Verdienstentgang an die Mitglieder der Kommission sowie für die Finanzierung von Honoraren für Gutachten, Gestaltungsvorschlägen etc. ist Vorsorge zu treffen.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die Tätigkeit der Kommission für die Altstadterhaltung in ausreichendem Maße sichergestellt.

1/02303 Landesumweltschutz

360.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Landesumweltschutzgesetz LGBl Nr 67/1998 idF LGBl Nr 46/2001

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Jahr 1998 wurde die Landesumweltschutz Salzburg eingerichtet. Gemäß § 3 Abs 4 des Landesumweltschutzgesetzes hat das Land der Landesumweltschutz die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Wirkungsziele:

Durch ausreichende budgetäre Vorsorge ist die Tätigkeit der Landesumweltschutz Salzburg sichergestellt.

1/02320 Expertisen

42.200

Für die Einholung besonderer Expertisen wurde Vorsorge getroffen.

1/02350 Gesundheitsplanung

53.800

Aus diesem Ansatz werden Aufträge an Dritte im Rahmen der Gesundheitsplanung finanziert.

Im Jahr 2012 wird die Pflegepersonalbedarfsprognose für die Salzburger Krankenanstalten fertiggestellt.

Ziel dieses Projekts ist eine quantitative und nach Berufsgruppen und Einsatzgebieten differenzierte Darstellung des künftigen Pflegepersonalbedarfs in den Krankenanstalten des Bundeslandes Salzburg, auf Basis einer Modellrechnung. Der Modellierungshorizont umfasst die Jahre 2015 und 2020.

Im Gesundheitswesen und damit auch im Bereich der nichtärztlichen Gesundheitsberufe inkl. Pflegepersonal stehen in den kommenden Jahren grundlegende Veränderungen bevor. Neben der demografischen Alterung und der zu erwartenden Zunahme an pflegebedürftigen Personen sind auch strukturelle Veränderungen angezeigt. Um entsprechend dem künftigen Pflegebedarf eine sowohl aus quantitativer als auch qualitativer Sicht ausreichende Anzahl an Pflegepersonen mit entsprechender Qualifikation in den Krankenanstalten vorhalten zu können, gilt es bereits jetzt, Vorkehrungen zu treffen. Die Basis dafür soll eine Prognose des künftigen angemessenen Pflegepersonalbedarfs in den Krankenanstalten des Bundeslandes Salzburg bilden. Dabei gilt es - auf der Grundlage von ÖSG und RSG Salzburg - sowohl Strukturfaktoren als auch - in Abhängigkeit von der jeweiligen Datenverfügbarkeit - leistungsbezogene Aspekte gemeinsam zu betrachten.

Weiters muss der Regionale Strukturplan Gesundheit Salzburg (erstellt in den Jahren 2005/2006) aktualisiert und fortgeschrieben werden. Die neuen Prognoseergebnisse werden als Entscheidungshilfe für Anpassungen im stationären Bereich benötigt.

Für das vorgesehene Projekt wird als Zielsetzung definiert, Empfehlungen und Planungsaussagen für den akutstationären Bereich festzulegen.

In diesem Zusammenhang sollen die Voraussetzungen für

- die Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen und bestmöglich erreichbaren, aber auch einer wirtschaftlich und medizinisch sinnvollen Versorgung mit entsprechender Qualitätssicherung (z.B. durch die im Rahmen des ÖSG 2010 definierten Vorgaben),
- eine Entlastung der Akut-KA durch Minimierung der Krankenhaushäufigkeit und

- der Belagsdauer auf das medizinisch notwendige Maß,
- eine Verlagerung in den tagesklinischen und/oder ambulanten Bereich bspw. durch Nutzung der durch den medizinischen Fortschritt eröffneten Perspektiven
 - sowie weiteren Akutbettenabbau bzw. für die Etablierung fachrichtungsbezogener Versorgungsformen (gemäß ÖSG 2010) geschaffen werden.

024	Aufgabenerfüllung für Dritte
------------	-------------------------------------

0240 Projektierungs-, Bauleitungs-, Bauführungsausgaben

Bei den nach Art 104 Abs 2 B-VG den Ländern bei der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften übertragenen Aufgaben wird der damit verbundene Aufwand gemäß § 1 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz wie folgt getragen:

1. Das Land trägt den Personal- und Sachaufwand sowie den Aufwand für Vermessungsarbeiten durch Dritte. Der Bund ersetzt dem Land den Aufwand für externe Vermessungsarbeiten, soweit diese Arbeiten vom zuständigen Bundesminister angeordnet wurden, sowie den Personal- und Sachaufwand in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden.
2. Der Bund trägt den sonstigen Aufwand unmittelbar.

1/02400	Hochbau - Projektentwicklung	100.000
----------------	-------------------------------------	----------------

Mit den veranschlagten Krediten dieser Haushaltsstelle werden Ausgaben für die Projektentwicklung finanziert: Vorleistungen für Grundlagenbeschaffung, Bestandserhebungen, Studien, Planungen, PR-Maßnahmen im Projektvorfeld udgl.

2/02400	Hochbau - Projektentwicklung	120.000
----------------	-------------------------------------	----------------

Für die Projektentwicklungstätigkeit werden Einnahmen auf Vertragsbasis lukriert.

2/02403	Bundeswasserbau	100
----------------	------------------------	------------

Verrechnungsansatz

0241 Personalkostenersätze nach § 1 (2) FAG

Gemäß § 1 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Art 104 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr 1/1930 idgF, stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten im Bereich der Bundesflüsse eingesetzt sind.

2/02413	Bundeswasserbau	186.500
----------------	------------------------	----------------

Inhaltliche Beschreibung:
 Personalkostenersatz für Bundesflüsse.
 Refundierung von Lohnkosten aus Vorhaben des Wasserbaues, die gemäß Wasserbautenförderungsgesetz aus Bundes- und/oder Interessentenmitteln finanziert werden.

03 Bezirkshauptmannschaften**030 Allgemeine Angelegenheiten**

1) Die Gesamtgebarung der Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St.Johann, Tamsweg und Zell am See zeigt für das Jahr 2012 folgendes Bild:

	2011	2012
Personal	Euro 25.530.000	Euro 25.975.600
Amtsbetrieb	Euro 6.074.300	Euro 7.185.400
Amtsgebäude	Euro 795.400	Euro 872.900
Dienstkraftwagen	Euro 68.600	Euro 127.300
	Euro 32.468.300	Euro 34.161.200
Einnahmen	Euro 6.181.500	Euro 6.437.200
Saldo	Euro 26.286.800	Euro 27.724.000

Mehrausgaben sind für Führerscheine, Personalausweise und Reisepässe im Scheckkartenformat erforderlich.

Auf die im außerordentlichen Haushalt getroffene Vorsorge für bauliche Maßnahmen in den Bezirkshauptmannschaften darf hingewiesen werden.

2) Für den Personalaufwand in den fünf Bezirkshauptmannschaften gilt der mit Beschluss der Landesregierung vom 27.10.2009 vereinbarte Personalaufnahmestopp.

Durch den Entfall der Selbstträgerschaft sind zusätzliche Mehraufwendungen im Personalaufwand für Leistungen des Dienstgebers an den Familienlastenausgleichsfonds verbunden. Für die Bezugserhöhungen 2011 und 2012 wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

3) Darüber hinaus wurde für die Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes in den fünf Bezirkshauptmannschaften, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für kleinere Adaptierungsmaßnahmen in den Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften vorgesorgt. Für die Anmietung von Amtsräumen und für den Betrieb und die Instandhaltung der Dienstfahrzeuge in den Bezirkshauptmannschaften wurde ebenfalls Vorsorge getroffen.

0302 Bezirkshauptmannschaft Hallein

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Hallein.

1/03020	Personal, Bezirkshauptmannschaft Hallein	4.077.400
2/03020	Ersätze für Personal, BH Hallein	40.000
1/03021	Amtsbetrieb	1.671.800

2/03021	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	2.336.200
1/03022	Amtsgebäude	157.200
1/03023	Dienstkraftwagen	22.600

0303 Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung.

1/03030	Personal, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	8.071.000
2/03030	Ersätze für Personal, BH Salzburg-Umgebung	22.500
1/03031	Amtsbetrieb	2.442.700
2/03031	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	2.254.800
1/03032	Amtsgebäude	192.000
1/03033	Dienstkraftwagen	20.800

0304 Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau.

1/03040	Personal, Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.	5.270.600
2/03040	Ersätze für Personal, BH St.Johann i.Pg.	34.300
1/03041	Amtsbetrieb	1.098.300
2/03041	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	768.500
1/03042	Amtsgebäude	159.600
2/03042	Amtsgebäude	19.100
1/03043	Dienstkraftwagen	46.500
2/03043	Dienstkraftwagen	4.500

0305 Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg.

1/03050	Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	3.109.900
2/03050	Ersätze für Personal, BH Tamsweg	11.900

1/03051	Amtsbetrieb	698.200
2/03051	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	295.600
1/03052	Amtsgebäude	115.100
2/03052	Amtsgebäude	3.000
1/03053	Dienstkraftwagen	16.700
0306	Bezirkshauptmannschaft Zell am See	

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

1/03060	Personal, Bezirkshauptmannschaft Zell am See	5.446.700
2/03060	Ersätze für Personal, BH Zell am See	11.900
1/03061	Amtsbetrieb	1.274.400
2/03061	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	634.500
1/03062	Amtsgebäude	249.000
2/03062	Amtsgebäude	200
1/03063	Dienstkraftwagen	20.700
2/03063	Dienstkraftwagen	200

04 Sonderämter

045 Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern

1/04500	Unabhängiger Verwaltungssenat	1.808.900
---------	-------------------------------	-----------

1. Rechtliche Grundlagen:

Mit der B-VG Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, wurden zur Erhaltung und Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen, wobei die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Einrichtung sowie die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate einer landesgesetzlichen Regelung vorbehalten ist.

Mit Gesetz vom 4. Juli 1990, LGBl Nr 65/1990 idF LGBl Nr 30/1999, "Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg", wurde der Unabhängige Verwaltungssenat für das Land Salzburg eingerichtet.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung der personellen Erfordernisse sowie für Sachausgaben, ua für Aufwand und Kostenersätze von Beschwerdeführern und für den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel "Leistungsfähiger Staat" die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. In der vom Bund im Jahr 2010 zur Begutachtung ausgesendeten Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 wird die Einführung von Landesverwaltungsgerichten vorgesehen. Damit wären jedenfalls zusätzliche finanzielle Ausgaben für das Land verbunden. Diese sind derzeit mangels konkreter Abschätzbarkeit nicht im Budget berücksichtigt.

2/04500 Unabhängiger Verwaltungssenat 3.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Aufwendungen.

049 Sonstige Sonderämter

1/04900 Ethikkommission 125.300

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 30 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGBl Nr 24/2000 idF LGBl Nr 50/2011, sowie § 40 Abs 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl Nr 185/1983, und § 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl Nr 657/1996, jeweils idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit den veranschlagten Mitteln werden die Sachausgaben der Geschäftsstelle der Ethikkommission für das Bundesland Salzburg (Gutachterhonorare, Literatur, Fortbildung) getragen.

2/04900 Ethikkommission 90.000

Die Einnahmen ergeben sich im Zusammenhang mit firmengesponserten Studien (Begutachtung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder neuen medizinischen Methoden im Sinne des § 30 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGBl Nr 24/2000, § 40 Abs 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl Nr 185/1983, und § 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl Nr 657/1996 (jeweils idgF)).

05 Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung

050 Aufsichtstätigkeit

Vorgesorgt ist für den Aufwand für die vom Land bestellten Aufsichtsorgane bei den Sozialversicherungsträgern sowie für die Aufsicht bei der Salzburger Bau-träger GmbH. Der Aufwand wird rückvergütet.

1/05010 Kontrollen / Tiertransporte 8.300

Die Nutztviehhandelsgenossenschaft Salzburg/Bergheim stellt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung dem Land Salzburg eine Infrastruktur für die Umsetzung von Anordnungen im Rahmen von Tiertransportkontrollen zur Verfügung (zB Tränken von Tieren, Wechsel der Einstreu, vorübergehende Unterbringung von Tieren in Stallungen). Der budgetierte Betrag soll das hierfür zu leistende vertraglich festgelegte Mietentgelt abdecken.

1/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit 16.600

Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt ist für den Aufwand für die vom Land bestellten Aufsichtsorgane bei den Sozialversicherungsträgern sowie für die Aufsicht bei der Salzburger

Bauträger GmbH. Der Aufwand wird dem Land refundiert.

2/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit 50.300

Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung der Aufwändungen.

051 Beratungsorgane

1/05100 Salzburger Patientenvertretung 359.400

1. Gesetzliche Grundlage:

§ 22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 - SKAG, LGBl Nr 24/2000 idF LGBl Nr 50/2011.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Seit 1. April 1996 ist diese unabhängige und weisungsfreie Institution, deren Hilfe kostenlos in Anspruch genommen werden kann, tätig.

Zu den Aufgaben der Salzburger Patientenvertretung gehört die Behandlung von Patientenbeschwerden, die außergerichtliche Konfliktbereinigung, die Prüfung von Verbesserungsvorschlägen, die Information über Patientenrechte, das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und die Vollziehung des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die unabhängige Ausübung der Patientenvertretung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2/05100 Salzburger Patientenvertretung 243.300

1. Gesetzliche Grundlage:

§22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 - SKAG, LGBl Nr 27/2000 idF LGBl Nr 50/2011.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenbeiträgen von öffentlichen und privaten Krankenanstalten im Bundesland Salzburg, gemäß den Bestimmungen des Salzburger Krankenanstaltengesetzes (LGBl Nr 24/2000 § 22 (7) idF LGBl Nr 50/2011 § 22 (7)).

2. Wirkungsziele:

Finanzierungsgrundlage für die unabhängige Ausübung der Patientenvertretung.

052 Prüfungstätigkeit

1/05200 KFZ-Prüfstelle 2.163.500

Die KFZ-Prüfstelle des Landes ist seit 1.1.1998 eine betriebsähnliche Einrichtung. Laut Statut sind die wesentlichen Leistungen in Produkten definiert. Die präliminierten Ausgaben sind für folgende Produkte vorgesehen:

- Fahrzeuggenehmigung
- Fahrzeugprüfung (Altfahrzeuge und auffällige Fahrzeuge - gemäß § 56 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Lenkerprüfung
- Transportgenehmigungen

- Straßenverkehrskontrollen (technisch)
- Überprüfung der Ermächtigten, die "Pickerl" für Kraftfahrzeuge ausstellen (§ 57 a Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Gutachten im Straßenverkehr (Bezirksverwaltungsbehörden und UVS)
- Privatwirtschaftliche Tätigkeiten.

Den Produkten werden intern nicht nur Ausgaben, sondern auch die Kosten zugeordnet, um unter anderem auch betriebswirtschaftlich steuern zu können. Bei den Produkten Fahrzeuggenehmigung und Transportgenehmigung handelt es sich bei den wesentlichen Einnahmen um Verwaltungsabgaben, welche jedoch nicht im Untervoranschlag der Kfz-Prüfstelle dargestellt sind. Darüber hinaus wurde ein gesondertes Produktbudget erstellt.

2/05200 Kfz-Prüfstelle 757.000

Gebarungübersicht	2011	2012
Leistungen für Personal	Euro 1.403.500	Euro 1.521.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 18.900	Euro 18.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 588.100	Euro 623.900
Summe Ausgaben	Euro 2.010.500	Euro 2.163.500
Einnahmen m. Zweckwidmung, Verm. Geb.	Euro 50.000	Euro 50.000
Einnahmen m. Gegenv. i. e. VA, Lauf. Geb.	Euro -	Euro 10.000
Allgemeine Deckungsmittel, Lauf. Geb.	Euro 687.700	Euro 697.000
Summe Einnahmen	Euro 737.700	Euro 757.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.272.800	- Euro 1.406.500

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

Zu den Einnahmen sind noch Verwaltungsabgaben aus der Tätigkeit der Kfz-Prüfstelle hinzuzurechnen (1.900.000 Euro). Diese Verwaltungsabgaben sind beim Ansatz 2/922015 ausgewiesen.

1/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern 8.000

Für Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern auf der Grundlage der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung - KDV wurde Vorsorge getroffen.

2/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern 8.000

Einnahmen ergeben sich aus Prüfungsgebühren.

1/05212 Schiffsführerprüfungen 4.000

Für Honorare an Schiffsführerprüfungsorgane ist vorgesorgt.

2/05212 Schiffsführerprüfungen 4.500

Die Einnahmen ergeben sich aus der Leistung der Prüfungsgebühren.

1/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe) 67.500

Für die Abhaltung von Eignungsprüfungen für das Personenbeförderungs- und Güterbeförderungsgewerbe sowie für Prüfungen über die Grundqualifikation sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.

2/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe) 75.000

Die eingehobenen Prüfungsgebühren werden abzüglich des Verwaltungsaufwandes an die Prüfungsorgane weitergeleitet.

1/05221 Prüfungen im Baugewerbe 11.400

Prüfungen im Baugewerbe und Ziviltechnikerprüfungen:
Die eingehobenen Prüfungsgebühren sind an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten.

2/05221 Prüfungen im Baugewerbe 12.000

Für die Abhaltung von Prüfungen im Baugewerbe sowie für Ziviltechnikerprüfungen sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche nach Abzug des Verwaltungsaufwandes an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten sind.

059 Übrige Einrichtungen und Maßnahmen

1/05900 Mitgliedsbeiträge an Institutionen 207.400

1. Gesetzliche Grundlage:
Begründung der jeweiligen Mitgliedschaft durch Regierungsbeschluss.

2. Inhaltliche Beschreibung:
Mitgliedsbeiträge sind ua vorgesehen für:

ARGE österr. Berg- und Naturwachten	520
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg	840
Energieverwertungsagentur	14.050
Europarc Federation (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas)	2.420
GESTRATA - Gesellschaft zur Pflege des Straßenbaues mit Teer und Asphalt	45
Institut für Schul- und Sportstättenbau	6.400
Kreditschutzverband 1870	220
Österr. Gesellschaft für politische Bildung	15.620
Österr. Institut für Bautechnik	109.860
Österr. Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	16.560
Österr. Spiegelausschuss zur Advisory Group ANB	210
Österr. Statistische Gesellschaft	80
Österr. Vereinigung für Beton und Bautechnik	400
Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	4.310
Stadtverein Salzburg	70
Verein Österr. Jüdisches Museum in Eisenstadt	1.580
Verein zur Errichtung/Erhaltung einer Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Saalfelden	15.150
Versammlung der Regionen Europas VRE	6.160
ANKÖ - Auftragsnehmerkataster Österreich	10.180
IMPEL (European Network for the Implementation an Enforcement of Environmental Law)	2.000

Zwischensumme	206.675
Reserve für derzeit unbekannte Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge	725
Summe	207.400

3. Wirkungsziele:

Vergünstigungen, Fortbildungsmöglichkeiten, Erbringung von externen Leistungen für das Land und Informationen für die jeweils fachlich zuständigen Dienststellen.

1/05901 Förderungsbeiträge (Institutionen/Einzelpersonen) 140.500

Aus dem Ansatz werden Druckkostenbeiträge für Gemeindechroniken geleistet und Vereine und Institutionen mit im weitesten Sinne volksbildnerischem Charakter gefördert.

1/05902 Konsumentenberatung der Arbeiterkammer 100.000

Abgeltung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg für die Erbringung von Leistungen im Bereich des privatrechtlichen Konsumentenschutzes.

Die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg erbringt im Konsumentenschutz Leistungen, die allen BürgerInnen des Bundeslandes Salzburg zu Gute kommen und von allen BürgerInnen des Landes Salzburg in Anspruch genommen werden können und auch tatsächlich werden. Diese Leistungen erbringt die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg auch für Personen und Personengruppen, die nicht kammerzugehörig sind.

Unter Konsumentenangelegenheiten ist jede Information zu einem Sachverhalt bzw. jeder Rechtsfall zu verstehen, bei dem es um die Position eines/einer LandesbürgerIn als KonsumentIn gegenüber einem Unternehmen im Rahmen eines Rechtsgeschäftes geht. Im Zweifelsfalle gilt als Grenze der Beratungs- und Informationsverpflichtung der Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg jener Sachverhalt, bei dessen Vorliegen die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg auch für ein kammerzugehöriges Mitglied eingeschritten wäre bzw. informiert hätte.

Die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte stellt auch für nicht kammerzugehörige Personen und Personengruppen im Bereich des privatrechtlichen Konsumentenschutzes folgende Leistungen zur Verfügung:

- Mündliche, rechtliche Beratung in Konsumentenangelegenheiten
- Mündliche bzw. telefonische Intervention in Konsumentenangelegenheiten
- Schriftliche Intervention in Konsumentenangelegenheiten
- Einschätzung des konkreten Konsumentenrechtsfalles im Hinblick auf die Chancen einer gerichtlichen Geltendmachung unter Zugrundelegung der Beweis- und Rechtslage
- Führung von Vergleichsverhandlungen
- Betreuung von KonsumentInnen während des laufenden Interventionsfalles (Besprechung der Vorgangsweise im konkreten Fall, Tipps und Ratschläge für erfolgsorientiertes Verhalten).

1/05905 Arbeitsgemeinschaft Alpenländer

61.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Gründungssitzung am 12. Oktober 1972 in Mösern/Tirol

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Budgetierung der Ausgaben für Angelegenheiten der ARGE ALP erfolgt auf Grund des anteiligen prozentuellen Ansatzes bzw. der von der ARGE ALP bewilligten Rahmenvorschläge für die Veranstaltungen.

Der Kostenrahmen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) wird jeweils durch die Konferenz der Regierungschefs festgelegt. Das Land Salzburg hat 11 % des Aufwandes der ARGE ALP zu tragen.

3. Wirkungsziele:

Die unzähligen Fragen ökonomischer, umweltbezogener und gesellschaftlicher Entwicklungen machen nicht an Staatsgrenzen halt. Daher will die ARGE ALP durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum fördern und das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum stärken. Wichtige Anliegen sind:

Die Sicherung und Entwicklung des Alpengebietes als qualitativvoller Lebens- und Erholungsraum und damit der Schutz der Umwelt, insbesondere ihres ökologischen Gleichgewichtes; die Abstimmung der Raumordnungsmethoden und Planungsziele;

die Koordinierung der Planungen und Baumaßnahmen im alpenüberschreitenden Schienen- und Straßenverkehr, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung des Transitschwerverkehrs;

die Intensivierung der wirtschaftlichen Kooperation, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze;

die Sicherung des reichen, kulturellen Erbes bei gleichzeitiger Förderung des zeitgenössischen Schaffens;

der Schutz der Gesundheit und die Förderung der Familie;

die Förderung der europäischen Integration unter anderem durch die Umsetzung von alpenraumspezifischen Projekten.

1/05920 Partnerschaften

15.400

Grundlagen sind die abgeschlossenen Partnerschaften. Vorgesorgt wird für Aufwendungen im Rahmen der Partnerschaften mit der Autonomen Provinz Trient, mit der Republik Litauen sowie mit dem Salzburger Verein Bielefeld. Dazu kommen Freundschaftsvereinbarungen wie u.a. mit der Provinz Hainan/V.R. China. Des Weiteren ist für einen Beitrag an das Militärkommando Salzburg zum Ankauf von Erinnerungsgaben und zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume vorgesorgt.

1/05930 Beiträge nach dem Parteienförderungsgesetz

4.569.800

Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981 idgF.

Auf der Grundlage des zitierten Gesetzes erhalten die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien Förderungsbeiträge, die sich aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag errechnen. Der Sockelbetrag bleibt gemäß Budgetbegleitgesetz 2012 gegenüber den Vorjahren unverändert und beträgt 112.950 Euro.

Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass einer politischen Partei je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat ein Betrag in der Höhe des jewei-

ligen Sockelbetrages zusteht.

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2012 ist für das Jahr 2012 eine Kürzung der Steigerungsbeträge um 10.000 Euro je Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat vorgesehen. Die Parteienförderung bleibt damit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es kommt auch keine Wert-sicherung zur Anwendung.

1/05970 Kulturelle Sonderprojekte 360.000

Die Kulturellen Sonderprojekte wurden im Jahr 1986 durch Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer sen. eingerichtet.

1. Inhaltliche Beschreibung:

Für folgende Erfordernisse wurde budgetäre Vorsorge getroffen:

Kosten für Druckwerke, Publikationen, Magazine, Kleindruckwerke, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, internationale Präsentationen, Symposien, Austauschprogramme, Schatzkammer Land Salzburg-Projekte (regionales Handwerk und Design, Feldforschungen), Interkulturelle Festivals: SalzArt-Festival, Diabelli Sommer, Tauriska-Festival etc.

Für den Kostenanteil des Landes zur Realisierung des Projektes "Haus für Stefan Zweig" auf der Edmundsburg in Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Salzburg sowie der Paris-Lodron-Universität wurde Vorsorge getroffen.

2. Wirkungsziele:

Kulturelle Belebung durch Mithilfe bei der Umsetzung und Durchführung verschiedenster Projekte und Veranstaltungen im Bundesland Salzburg.

1/05980 Internationale Beziehungen (EU) 91.700

Der präliminierte Kreditbedarf dient zum einen der Unterstützung der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein sowie der Förderung von Schul-Exkursionen zu EU-Institutionen und von EU-Aktivitäten Dritter (zB Jugendseminare) - (Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg). Zum anderen sollen aus diesen Mitteln europäische und internationale Aktivitäten des Landes Salzburg bestritten werden, wie etwa die Teilnahme an Austauschprogrammen regionaler Vereinigungen (Versammlung der Regionen Europas etc.). Weiters werden aus diesen Mitteln Maßnahmen zur Koordinierung der Europa-Information des Landes (Publikationen, Informationsveranstaltungen, Sachausstattung) finanziert.

1/05992 Festspieleröffnung 27.000

Aus diesen Mitteln wird budgetäre Vorsorge für die Mitfinanzierung der Durchführung von Veranstaltungen anlässlich des Festes zur Festspieleröffnung 2012 getroffen.

07 Personalvertretung ohne Landeslehrer

070 Personalvertretung ohne Landeslehrer

1/07000 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 13.400

1. Rechtliche Grundlage:

§ 27 (1) Landes-Personalvertretungsgesetz

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für den vom Land zu tragenden angemessenen Sachaufwand der Personalvertretung sind Beiträge vorgesehen. Der Ansatz 1/070009 7297 001, im Budget 2011 mit Euro 15.700 ausgewiesen, wurde im Budget 2012 mit Euro 7.500 budgetiert. Einsparungen bei diesem Ansatz sind deshalb möglich, da die Regierung einerseits bestrebt ist, die Kommunikation zu den MitarbeiterInnen zu verbessern, aber andererseits auch der Vorschlag des Landespressebüros betreffend der vermehrten Nutzung neuer Medien auf EDV-Basis (z.B. ON) forciert werden soll. Analog der Umstellung der Landeszeitung könnte auch die PV-Zeitung durch Nutzung dieser neuen Medien entfallen und somit weitere Kosteneinsparungen aus diesem Titel erzielt werden.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die Ausübung der MitarbeiterInnenvertretung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

08 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)

080 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)

0800 Pensionen der Landesverwaltung

1/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge 81.429.400

1. Rechtliche Grundlage:

Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBI Nr 17/2001 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der pragmatisierten Bediensteten des Landes bzw. die Ansprüche deren Hinterbliebenen sind vom Land zu tragen. Mit dem Auslaufen der Pragmatisierung sind in diesem Bereich langfristig Einsparungen zu erwarten. Jedoch wird es in den nächsten Jahren aufgrund der Altersstruktur im Landesdienst zu erheblichen Steigerungen kommen.

Bei den Pensionsaufwendungen wurden Neuzugänge, die noch im 2. Halbjahr 2011 durch bereits erfolgte Erklärung in den Ruhestand versetzt werden sowie weitere 10 angenommene Pensionierungen, die voraussichtlich noch im Jahr 2011 erfolgen werden, berücksichtigt.

Mit der Ergebnisvereinbarung der Personalverhandlungen vom 30.9/1.10.2009 wurde festgehalten, dass nach dem 1.7.2011 keine Pragmatisierungen mehr vorgenommen werden. Die Landesregierung hat dazu gleichzeitig festgehalten, dass mit diesem Schritt das Anliegen der Beamtenpensionsreform abschließend erfüllt ist.

3. Wirkungsziele:

Die in diesem Ansatz vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der Altersversorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

2/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze

31.323.900

1. Rechtliche Grundlage:

Landesbeamten-Pensionsgesetz

2. Inhaltliche Beschreibung:

Einnahmen ergeben sich unter anderem aus Pensionsbeiträgen (Allgemeine Verwaltung), aus Pensionsabtretungen und Pensionskostenersätzen sowie Rückvergütungen des St.Johanns-Spitals, der Christian-Doppler-Klinik

und der Landesklinik St.Veit.

1/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen 200

Verrechnungsansatz

2/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung 3.800

Inhaltliche Beschreibung:

Aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen und Darlehen werden Einnahmen erwartet.

0801 Pensionen der Bürgermeister

1/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge 2.853.000

Gemäß den §§ 5 und 12 GemEntschG, LGBl Nr 39/1976 idgF, haben Bürgermeister, die bereits vor 1995 amtierten, und deren Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezüge gegenüber dem Land Salzburg. Für jene BezugsempfängerInnen, welche nach dem B-KUVG versichert sind, hat das Land Dienstgeber-Beiträge an die BVA abzuführen.

Gemäß § 21 Abs 4 GemEntschG gebührt ausscheidenden VizebürgermeisterInnen, die ihre Funktion auch schon vor 2007 innehatten, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine einmalige Zuwendung.

Zu den vom Land zu erbringenden Leistungen haben alle Gemeinden bestimmte Pensionsbeiträge zu entrichten. Die Gemeinden sind überdies verpflichtet, dem Land die halbe Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben zu ersetzen. Von den EmpfängerInnen der Ruhe- und Versorgungsbezüge sind an das Land "Pensionssicherungsbeiträge" abzuführen.

2/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze 2.369.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/08010 wird hingewiesen.

09 Personalbetreuung

090 Bezugsvorschüsse und Darlehen

1/09000 Bezugsvorschüsse 213.500

1. Rechtliche Grundlage:

§ 113 Landes-Beamtengesetz 1987 und § 62 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000

2. Inhaltliche Beschreibung:

Ist der Bedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann ein Antrag um Gewährung eines Bezugsvorschusses gestellt werden. Durch die in den vergangenen Jahren erfolgte Kürzung der Mittel überwiegen mittlerweile die dem Land zukommenden Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen gegenüber den für Darlehen gewährten Ausgaben.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil

gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

2/09000 Bezugsvorschüsse, Rückzahlung 300.000

Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Bezugsvorschüssen, welche sich über mehrere Jahre erstrecken.

1/09001 Darlehen 357.100

1. Rechtliche Grundlage:

Die Gewährung von Darlehen (erweiterte Bezugsvorschüsse) erfolgt in Anlehnung an die für den Bundesdienst geltende Regelung auf der Grundlage von Regierungsbeschlüssen.

2. Inhaltliche Beschreibung / Wirkungsziele:

Bezüglich der inhaltlichen Beschreibung bzw. der angestrebten Wirkungen vergleiche die Erläuterungen zu Darlehen allgemein bzw. den grundsätzlichen Erläuterungen zum Ansatz 02000.

2/09001 Darlehen, Rückzahlung 370.100

Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus den Rückzahlungen gewährter Darlehen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

091 Personalausbildung und Personalfortbildung

1/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 1.587.100

2/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 588.800

Statut für die "Salzburger Verwaltungsakademie"

1. Grundsätze:

Die Salzburger Verwaltungsakademie ist eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes mit eigenem Statut und Untervoranschlag. Rechtsträger ist das Land Salzburg. Die Bediensteten unterstehen der Diensthoheit des Landes. Die Salzburger Verwaltungsakademie ist der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung angegliedert. Die wirtschaftliche Führung der Einrichtung erfolgt auf Basis der Kostenrechnung.

Die Leitung der Verwaltungsakademie wird nach Maßgabe dieses Statutes ermächtigt, namens des Landes unter der Bezeichnung "Salzburger Verwaltungsakademie" Verträge abzuschließen. Alle Bezeichnungen von Personen in diesem Statut sind in männlicher und weiblicher Form zu lesen und zu verstehen.

2. Strategische Ziele:

Die Verwaltungsakademie ist im Rahmen ihrer Aufgaben Dienstleister für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bildungsverbundes (Land Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Salzburger Gemeindeverband, Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Salzburg). Wirtschaftliches Ziel ist die kostendeckende Durchführung der Aufgaben, jedoch nicht die Gewinnerwirtschaftung. Die Steuerung erfolgt ergebnisorientiert durch Zielvereinbarungen sowohl im Verhältnis ressortzuständiges Regierungsmitglied für Personalangelegenheiten als auch Landesamtsdirektor und Leiter der Personalabteilung.

Die Schaffung der betriebsähnlichen Einrichtung erfolgt, um die Aufgabenbe-
sorgung den Anforderungen aller Mitglieder des Bildungsverbundes entsprechend
flexibel zu gestalten und insbesondere auch in der Erwartung einer Kostenver-
ringerung.

3. Aufgaben:

In den Aufgabenbereich der Salzburger Verwaltungsakademie fällt die Erledigung
folgender Produktgruppen - Produkte (siehe auch Anlage):

Produktgruppen

- Grundausbildung
- Seminare
- Sonstige Lehrgänge
- Bildungsbedarfserhebung
- (Entwicklungs)-Assessment-Center
- Führungsinstrumente
- Sonderaufträge
- Organisationsentwicklung
- Externe Fortbildung
- Supervision

4. Steuerung:

Die Steuerung erfolgt dadurch, dass

- sämtliche Produkte der Verwaltungsakademie definiert sowie aktuelle Produkt-
beschreibungen geführt werden;
- Zielvereinbarungen zwischen dem ressortzuständigen Regierungsmitglied für
Personalangelegenheiten, dem Landesamtsdirektor, dem Leiter der Personal-
abteilung und dem Leiter der Salzburger Verwaltungsakademie getroffen und
damit die Voraussetzungen für Mittelanforderungen geschaffen werden;
- die notwendigen Steuerungsinstrumente wie Kosten- und Leistungsrechnung
sowie Controlling effizient und wirksam eingesetzt und gehandhabt werden;
- das aufgrund der Zielvereinbarungen erarbeitete Bildungsangebot dem zu-
ständigen Ressortmitglied für Personalangelegenheiten sowie dem Landesamts-
direktor zur Genehmigung vorgelegt wird;
- mit den vereinbarten Mitteln die Ziele erreicht und bei Abweichungen ent-
sprechend den ebenfalls vereinbarten Prioritäten rechtzeitig Mittelumschich-
tungen durchgeführt werden. Das ressortzuständige Regierungsmitglied sowie
der Landesamtsdirektor werden bei Überschreitung der vereinbarten Kenn-
ziffern unverzüglich informiert. Die Zuweisung zusätzlicher Mittel ist nicht
vorgesehen, es sei denn, daß im Rahmen von Zieländerungen ausdrücklich
weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

5. Leitung:

Die fachliche und wirtschaftliche Führung obliegt dem Leiter der Salzburger
Verwaltungsakademie. Dieser führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Statutes
und unter Bedachtnahme auf die Beschlüsse des Kuratoriums des Bildungsver-
bundes. Die Leitung wird befristet auf fünf Jahre dem Fachreferenten 0/84 -
Personalentwicklung des Amtes der Landesregierung - übertragen.

Der Leiter ist Dienstvorgesetzter der zugeteilten Mitarbeiter und Mitarbeiter-
innen und kann die Verantwortung für näher bezeichnete fachliche Aufgabenbe-
reiche unbeschadet seiner Gesamtverantwortung an einzelne Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen übertragen.

Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachliche und betriebswirtschaftliche Führung der Salzburger Verwaltungsakademie;
- Leitung des Personals der Salzburger Verwaltungsakademie;
- budgetäre Abwicklung entsprechend den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen;
- die Gewährleistung des Bildungsangebotes insbesondere durch
 - a) Organisation und Administration sämtlicher Bildungsmaßnahmen sowie die Ausarbeitung von Bildungskonzepten;
 - b) die Erfassung des Bildungsangebotes und diesbezügliche Information;
 - c) die Evidenzhaltung der Bildungsmaßnahmen;
 - d) Organisation der Verwaltungsakademie unter Einhaltung der Rahmenbedingungen für den Landesdienst. Dabei darf in bestehende Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einseitig eingegriffen werden, sodaß keine dienst- und besoldungsrechtlichen Schlechterstellungen erfolgen;
- Investitionen können, soweit diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt und zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele notwendig sind, selbständig getätigt werden.

6. Personal:

Die Auswahl der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Bediensteten wird im Rahmen der Dienstpostenplanung mit der Personalabteilung vereinbart.

7. Haushalt und Gebarung:

Auf Basis der Zielvereinbarungen und des Bildungsangebotes werden von der Salzburger Verwaltungsakademie die erforderlichen Mittel beantragt. Die Gebarung wird nach dem im Landesvoranschlag dargestellten Untervoranschlag abgewickelt. Dazu wird der Abteilung 8 ein auf den vorgesehenen Dienstpostenplan, die Zielvereinbarungen, das Bildungsangebot und die Kosten/Ertragsübersicht abgestimmter Untervoranschlag bis zum jeweiligen Einreichungstermin für das Budget vorgelegt. Über den Untervoranschlag hinausgehende Mehrausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn ihnen gleich hohe Mehreinnahmen gegenüberstehen. Aus verfügbaren Mehreinnahmen kann eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage darf die Hälfte der Höhe der Gesamtausgaben des zweitvorangegangenen Jahres nicht überschreiten. Die Ansätze des Untervoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

Gebarungsübersicht	2011		2012	
Leistungen für Personal	Euro	732.200	Euro	710.500
Ausgaben für Anlagen	Euro	1.100	Euro	1.100
Sonstige Sachausgaben	Euro	765.500	Euro	875.500
Summe Ausgaben	Euro	1.498.800	Euro	1.587.100
Einnahmen m. Gegenv. i. e. VA, Lauf. Geb.	Euro	3.800	Euro	3.800
Allgem. Deckungsmittel, Lauf. Geb.	Euro	581.000	Euro	585.000
Summe Einnahmen	Euro	584.800	Euro	588.800
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	914.000	- Euro	998.300

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

092 Gemeinschaftsverpflegung

1/09200 Verbilligter Mittagstisch 550.000

1. Rechtliche Grundlage:
Freiwillige Sozialleistung

2. Inhaltliche Beschreibung:
Das Land gewährt zur Förderung seiner Bediensteten einen Beitrag zum Zugang zu einem verbilligten Mittagstisch. Für den Bedarf im Jahr 2012 wurde Vor-sorge getroffen.

Zur effizienteren Anwendung durch die Bediensteten sowie zur Sicherstellung eines zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes ist die Umstellung auf ein digitales System beabsichtigt.

3. Wirkungsziele:
Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

093 Erholungsaktionen

1/09300 Erholungseinrichtungen 30.700

2/09300 Erholungseinrichtungen 8.000

Gebarungsübersicht	2011	2012
Ausgaben für Anlagen	Euro 1.500	Euro 3.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 27.700	Euro 27.700
Summe Ausgaben	Euro 29.200	Euro 30.700
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 8.000	Euro 8.000
Summe Einnahmen	Euro 8.000	Euro 8.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 21.200	- Euro 22.700

094 Gemeinschaftspflege

1/09400 Gemeinschaftspflege und sonstige Maßnahmen 285.500

1. Rechtliche Grundlage:
Freiwillige Sozialleistung

2. Inhaltliche Beschreibung:
Der Dienstgeber stellt als freiwillige Sozialleistung entsprechende Mittel für die Gemeinschaftspflege zur Verfügung. Die Abwicklung und Verwendung der Mittel im Detail erfolgt durch die Personalvertretung.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

099 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/09990 Sonderbeihilfen für Landesbedienstete

2.000

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 63 (3) Landes-Beamtengesetz 1987 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Auf Grund von Disziplinarerkenntnissen eingegangene Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zu Gunsten der Beamten zu verwenden (Verrechnungsansatz).

3. Wirkungsziele:

Für die durch disziplinäres Fehlverhalten verursachten negativen Auswirkungen soll ein positiver Ausgleich geschaffen werden.

2/09990 Einnahmen aus Disziplinarerkenntnissen

100

Inhaltliche Beschreibung:

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/09990 wird hingewiesen.